

Lehrordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: Juni 2015

§ 1

Der Verbandsausschuss für Qualifizierung

- (1) Dem Verbandsausschuss für Qualifizierung obliegt die Planung, Durchführung und Qualitätssicherung aller mit der Qualifizierung und Talentförderung zusammenhängenden Aufgaben.
- (2) Grundlage dieser Aufgaben sind die DOSB-Rahmenrichtlinien und die DFB-Ausbildungsordnung

§ 2

Organisation auf Verbandsebene

- (1) Der Verbandsausschuss für Qualifizierung setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und fünf Beisitzern.
- (2) Die Aufgaben werden wie folgt verteilt:
 - a) Beauftragter für Qualifizierung (fußballspezifisch)
 - b) Beauftragter für Qualifizierung (fußballverwaltend)
 - c) Beauftragter für Talentförderung Juniorenfußball,
 - d) Beauftragte für Talentförderung und Lehrarbeit Juniorinnenfußball,
 - e) Schiedsrichterlehrwart,

§ 3

Aufgaben

Der Verbandsausschuss für Qualifizierung

1. ist auf der Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien und der DFB-Ausbildungsordnung verantwortlich für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im NFV,
2. koordiniert alle Lehr- und Talentfördermaßnahmen des Verbandes und unterstützt die übrigen Verbandsausschüsse in Fragen der Lehrarbeit und der Talentförderung,

3. erstellt im Zusammenwirken mit den übrigen Verbandsausschüssen den jährlichen Plan der zentralen Lehrarbeit der Verbandssportschule in Barsinghausen und überwacht seine Durchführung,
4. erarbeitet und entwickelt auf der Grundlage der DFB-Ausbildungsordnung verbindliche Lehrprogramme und Lehrinhalte für die Lehrarbeit des Verbandes,
5. regelt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse in den durch die DFB-Ausbildungsordnung zugewiesenen und den sonstigen Ausbildungsgängen des NFV,
6. ist für die Koordinierung und Qualifizierung der Mitarbeiter im Lehr- und Talentförderbereich des Verbandes zuständig und führt entsprechende Tagungen und Schulungen durch,
7. unterstützt die Bezirke und Kreise in Fragen der Lehrarbeit und Talentförderung,
8. erarbeitet die Durchführungsbestimmungen zu Lehrgängen des NFV, soweit sie nicht bereits in der DFB-Ausbildungsordnung geregelt sind.

§ 4

Organisation auf Bezirksebene

Auf Vorschlag der Bezirke beruft das Präsidium vier Beauftragte für Controlling. Diese prüfen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die von den Kreisen vorgelegten Abrechnungen über Maßnahmen der Lehrarbeit sowie Talentsichtung und –förderung. Die Prüfung umfasst die zweckgerechte Mittelverwendung im Sinne des Niedersächsischen Sportförderungsgesetzes und der Bestimmungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung des NFV.

§ 5

Organisation auf Kreisebene

Der Kreisausschuss für Qualifizierung setzt sich aus einem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern zusammen. Im Übrigen gilt § 52 Abs. 3 Verbandssatzung.

§ 6 Aufgaben

Der Kreisausschuss für Qualifizierung

1. koordiniert alle Lehrmaßnahmen des Kreises und unterstützt die übrigen Kreisausschüsse in Fragen der Lehrarbeit,
2. erstellt den jährlichen Plan der Lehrarbeit des Kreises, meldet dem Verband geplante Lehrmaßnahmen, überwacht seine Durchführung und beantragt die Lizenzen beim Verband, kann nach den Richtlinien der DFB-Ausbildungsordnung die Aus-, Fort- und Weiterbildungsgänge in der Lizenzvorstufe Teamleiter und in der 1. Lizenzstufe zum Trainer-C-Breitenfußball (Profile Kinder und Jugend, Erwachsene im unteren Amateurbereich), durchführen.
3. gibt den Vereinen Hilfen und Anregungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainern,
4. koordiniert einvernehmlich mit den Spielinstanzen den Einsatz der ehrenamtlichen Kreistrainer für alle Lehrbereiche, einschließlich der Maßnahmen im Bereich Talentförderung.

§ 7

Ordnungen und Richtlinien für die Lehrarbeit

Für die Lehrarbeit des NFV finden die **DFB-Ausbildungsordnung** in ihrer jeweils gültigen Fassung **und die Ergänzungsvorschriften des Anhang 1** Anwendung.

Stand Juni 2015

Anhang 1

Ergänzungsvorschriften für den Bereich des NFV

§ 1

Allgemeines

Die Qualifizierung und Lizenzierung von Trainern/innen, Übungsleitern/innen, Schiedsrichtern, Vereinsjugendmanagern und Vereinsmanagern im NFV erfolgt für die Aus-, Fort- und Weiterbildung auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und der DFB-Ausbildungsordnung. Die Aus- und Fortbildung dient der Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung der Aufgaben in der Sportpraxis der Sportvereine.

§ 2

Anträge

- (1) Die Zulassung zu einer Ausbildung bzw. zu einer Prüfung setzt einen Antrag voraus.
- (2) Die entsprechenden Anträge für Ausbildungsgänge der Sportschule Barsinghausen sind an den Niedersächsischen Fußballverband, Schillerstrasse 4, 30890 Barsinghausen zu richten.

§ 3

Bildungsurlaub

- (1) Angestellte und Arbeitnehmer
Der NFV als Träger beantragt die Anerkennung der Förderungswürdigkeit seiner Veranstaltungen nach § 11 des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes.
Sofern ein Ausbildungsabschnitt anerkannt ist, wird auf Wunsch der Teilnehmer/innen vom NFV eine entsprechende Bescheinigung erteilt.
- (2) Landesbeamte
Die Lehrgänge des NFV sind nach § 2 Ziffer 7 Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 23/1997, S. 508) vom 11. Dezember 1997 als förderungswürdig anerkannt. Der Sonderurlaub gilt für die Teilnahme an Lehrgängen und Arbeitstagungen zur Ausbildung oder Fortbildung von Sportübungsleiter/innen und Mitarbeiter/innen in den Bezirks-, Landes- und Bundesverbänden, die vom DOSB und LSB Niedersachsen oder deren Mitgliedsorganisationen durchgeführt werden. Bundesbeamte bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Fehlzeitenregelung

- (1) Jeder Lehrgangsteilnehmer muss an dem jeweiligen von ihm gewählten Ausbildungsgang in regelmäßiger Form teilnehmen.
- (2) Fehlzeiten sollten in den einzelnen Abschnitten des jeweiligen Ausbildungsganges grundsätzlich nicht entstehen. In begründeten Fällen können Fehlzeiten aber zugelassen werden. Hierüber entscheidet die Lehrgangsleitung, wobei zu berücksichtigen ist, ob das Versäumen der Ausbildungsteile den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung gefährdet.
- (3) Versäumte Teile des jeweiligen Ausbildungsganges müssen in jedem Fall nachgearbeitet werden. Nicht nachgeholte bzw. nicht nachzuholende Fehlzeiten sind unzulässig. In solchen Fällen ist der komplette Ausbildungsgang zu wiederholen.

§ 5

Ausstellung der Lizenzen

- (1) Der NFV ist Träger der ihm nach der DFB-Ausbildungsordnung zugewiesenen Aus-, Fort- und Weiterbildungsgänge. Der NFV erteilt hierzu die Lizenzen in Form von DFB-Lizenzausweisen und DFB-Zertifikaten, er verwaltet die Lizenzen und Ausbildungsabschlüsse elektronisch mit einem Lizenzverwaltungsprogramm.
- (2) Der NFV als Träger der nach den RRL des DOSB durchgeführten Veranstaltungen erstellt ebenfalls die für die Bezuschussung über den Landessportbund nötigen Lizenzausweise. Er übersendet dem Landessportbund bei Neuausstellung und Verlängerung der Lizenzen die erforderlichen Angaben zur Erfassung der Lizenzen.

§6

Gebühren

- (1) Der Niedersächsische Fußballverband erhebt eine Lehrgangs-, Prüfungs- und Verwaltungsgebühr, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
- (2) Näheres regeln die im Anhang zur Finanz- und Wirtschaftsordnung aufgeführten Bestimmungen der Reisekosten, Honorar- und Gebührenregelung des Niedersächsischen Fußballverbandes.

§7

Sonderregelungen

Nicht im NFV organisierte Teilnehmer/innen können zur Ausbildung zugelassen werden und erhalten bei erfolgreich absolvierten Lernerfolgskontrollen eine Teilnahmebescheinigung. Es können kostendeckende Gebühren erhoben werden.